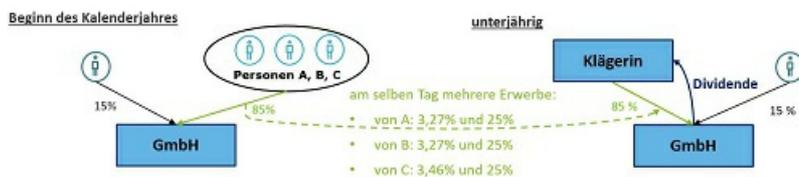


## Sächsisches FG: Schachtelbeteiligung wegen Rückwirkungsfiktion

Wird unterjährig eine einzelne Beteiligung von mindestens 10% erworben, liegt infolge der Rückwirkungsfiktion des § 8b Abs. 4 S. 6 KStG zu Beginn des Kalenderjahres eine sog. Schachtelbeteiligung vor, so dass unabhängig von der Höhe weiterer Erwerbe die Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 S. 1 KStG auf die Beteiligungserträge anzuwenden ist (entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung).

### Sachverhalt



Die Klägerin war zu Beginn des streitigen Veranlagungszeitraums nicht an der GmbH beteiligt. Unterjährig erwarb sie mit notariellem Vertrag zwei Geschäftsanteile zu je 3,27% und einen Geschäftsanteil von 3,46% an der GmbH von drei unterschiedlichen Personen. Mit notariellem Vertrag vom gleichen Tag erwirbt sie von diesen drei Personen zusätzlich drei weitere Geschäftsanteile an der GmbH i.H.v. jeweils 25%, so dass die Klägerin zu 85% an der GmbH beteiligt war. Anschließend nahm die GmbH eine Gewinnausschüttung vor.

### Gesetzliche Grundlage

Gemäß § 8b Abs. 4 S. 1 KStG sind Gewinnausschüttungen (abweichend von § 8b Abs. 1 S. 1 KStG) steuerpflichtig zu behandeln, wenn die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10 Prozent des Grund- oder Stammkapitals betragen hat. Für Zwecke des § 8b Abs. 4 KStG gilt der Erwerb einer Beteiligung von mindestens 10 Prozent als zu Beginn des Kalenderjahres erfolgt (vgl. § 8b Abs. 4 S. 6 KStG).

Das Finanzamt war der Auffassung, dass der Erwerb der Geschäftsanteile zu 2 x 3,27% und 1 x 3,46% (einzeln) die 10%-Grenze des § 8b Abs. 4 KStG nicht erreichen würde, so dass 10/85 der Gewinnausschüttung als steuerpflichtig zu behandeln sind.

### Entscheidung

Im Gegensatz zur Auffassung des Finanzamts, kommt das FG zu dem Schluss, dass die Gewinnausschüttung bei der Klägerin nicht nur teilweise, sondern vollständig steuerfrei gemäß § 8b Abs. 1 S. 1 i.V.m. Abs. 5 KStG zu stellen ist.

### Schachtelbeteiligung wegen der Rückwirkungsfiktion des § 8b Abs. 4 S. 6 KStG

Nach dem FG ist der unterjährige Erwerb von jeweils 25%-Anteilen an der M-GmbH durch die Klägerin nach § 8b Abs. 4 S. 6 KStG auf den Beginn des Kalenderjahres zu beziehen. Die Klägerin war also zu Beginn des Streitjahres zu 75% an der M-GmbH beteiligt. Der anschließende Erwerb von weiteren Geschäftsanteilen an der M-GmbH am selben Tag stockte die sog. Schachtelbeteiligung an dieser Gesellschaft weiter auf.

Folglich liege nicht der Fall vor, dass „die Beteiligung zu Beginn des Kalenderjahres unmittelbar weniger als 10% des Grund- oder Stammkapitals betragen hat“.

### Betroffene Normen

§ 8b Abs. 4 S. 1 und 6 KStG

Streitjahr 2015

### Anmerkungen

#### Umstrittene Rechtsfrage

Das Sächsische FG hat in der o.g. Entscheidung zu einer in der Literatur kontrovers diskutierten Rechtsfrage Stellung genommen und - wie bereits das Hessische FG (vgl. Urteil vom 15.03.2021, 6 K 1163/17; BFH-anhängig: I R 16/21, siehe [Deloitte Tax News](#)) - entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung (vgl. auch OFD Frankfurt vom 16.08.2021)

entschieden. Das Hessische FG hatte die Auffassung vertreten, dass die Voraussetzungen des § 8b Abs. 4 S. 6 KStG auch durch mehrere Anteilsüberträge von jeweils unter 10%, die zusammengerechnet die 10%-Grenze überschreiten, erfüllt sind.

Das Sächsische FG hatte in der o.g. Entscheidung trotz der stark umstrittenen Rechtsfrage keinen Anlass für die Zulassung der Revision gesehen. Allerdings war die Nichtzulassungsbeschwerde der Finanzverwaltung erfolgreich. Der BFH hat nunmehr die Revision zugelassen, die unter dem Az. I R 30/21 anhängig ist.

#### Veröffentlichung der o.g. Entscheidung im April 2022

Die o.g. Entscheidung des Sächsisches FG mit Datum vom 13.10.2020 wurde in den „Entscheidungen der Finanzgerichte (EFG)“ im April 2022 veröffentlicht.

#### Englischsprachiger Beitrag in den Deloitte Tax News

Zu der o.g. Entscheidung gibt es auch einen [englischsprachigen Beitrag](#) in den Deloitte Tax News.

#### **Fundstelle**

Sächsisches FG, vom 13.10.2020, 8 K 666/20; BFH-anhängig: I R 30/21, EFG 2022, S. 607

#### **Weitere Fundstellen**

OFD Frankfurt, Verfügung vom 16.08.2021, S 2750a A-027-St 52, DStR 2021, S. 2468

Hessisches FG, Urteil vom 15.03.2021, 6 K 1163/17; BFH-anhängig: I R 16/21, siehe [Deloitte Tax News](#)

---

www.deloitte-tax-news.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Mandanteninformation oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Deloitte GmbH übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

This client information exclusively contains general information not suitable for addressing the particular circumstances of any individual case. Its purpose is not to be used as a basis for commercial decisions or decisions of any other kind. This client information does neither constitute any advice nor any legally binding information or offer and shall not be deemed suitable for substituting personal advice under any circumstances. Should you base decisions of any kind on the contents of this client information or extracts therefrom, you act solely at your own risk. Deloitte GmbH will not assume any guarantee nor warranty and will not be liable in any other form for the content of this client information. Therefore, we always recommend to obtain personal advice.